EG: 30.6.2015
16.38 Uhr Gr.

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16/5499
VORLAGE

bdla Bund Deutscher Landschaftsarchitekten

zu Drucksache 16/4910

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), Stand 15. April 2015

Anhörverfahren im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landtags Rheinland-Pfalz am 07.07.2015

Stellungnahme des bdla, Landesgruppe Rheinland-Pfalz/ Saarland

Der bdla, Landesgruppe Rheinland-Pfalz/ Saarland gibt im Vorfeld das Anhörverfahrens folgende schriftliche Stellungnahme ab. Weitere Ausführungen erfolgen im mündlichen Vortrag.

§ 5 Aufbau der Landschaftsplanung

§ 5: Um eine Mindestqualität der Landschaftsplanung zu sichern, ist eine Regelung zu ergänzen, nach der Landschaftsplanungen nur von dafür ausgebildeten und fachlich qualifizierten Personen erstellt werden dürfen.

§ 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

§ 7(1): Der bdla befürwortet diese Regelungen ausdrücklich, um eine Zersplitterung der Kompensation in viele bzw. kleine Einzelflächen zu vermeiden. Vorschlag zur Ergänzung in § 7 (1): *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie mit Ersatzzahlungen ...werden* unter Beachtung der jeweiligen funktionalen Kompensationsziele, (...:) *soweit möglich, auf Flächen in Natura 2000-Gebieten, ...*

Im aktuellen Entwurf des LNatSchG werden im Gegensatz zur Vorgängerversion (2014) „Maßnahmen auf Ökokontoflächen" nicht mehr genannt. Diese sollten zur Klarstellung wieder ergänzt werden.

§7(1) und (4): Für die Umsetzung des Gesetzestextes sind aktuelle flächendeckende Managementpläne für Natura 2000-Gebiete und/ oder aktuelle Landschaftspläne erforderlich.

§ 7 (5): Die Erhöhung des Zeitraumes für die Umsetzung von 2 auf 3 Jahre wird begrüßt. Dadurch wird es leichter möglich, auch größere und komplexe Projekte vorzubereiten und zu finanzieren.

§ 9 Verfahren bei Eingriffsentscheidungen

§ 9 (3), Satz 3: Vorgaben und Standards zur Erfassung von Artvorkommen liegen im LANIS nicht vor. Hierzu sollten in LANIS fachliche Festlegungen bzw. Hinweise auf vorliegende Methodenstandards von Fachexperten erfolgen.

§ 9 (3), Satz 5: Der Fachbeitrag Naturschutz sollte grundsätzlich nur von dafür ausgebildeten und fachlich qualifizierten Personen erstellt werden, um eine Mindestqualität bei der Bearbeitung zu gewährleisten. Bei der derzeitigen Formulierung des Gesetzestextes ist zudem unklar, was unter „größeren Vorhaben" zu verstehen ist.

§ 16 Schutz von Grünland

Der Schutz von mageren Wiesen und Magerweiden wird ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus sollte auf naturschutzfachlich bedeutenden Flächen und Flächen mit einem hohen Entwicklungspotential (insbes. Sonderstandorte trocken-warm, mager, feucht-nass, rezente Auen) ein Wiederherstellungsgebot von Grünland gesetzlich verankert werden.

Um die Erhaltung und Entwicklung von Grünland tatsächlich zu gewährleisten, muss eine entsprechende finanzielle Ausstattung der Fördermittel gewährleistet sein. Dazu sollte von der Landesregierung kurzfristig ein finanziell entsprechend gut ausgestattetes Förderprogramm für „Grünland" aufgelegt werden. Dies könnte ggf. auch in Verbindung mit einer stärkeren Förderung des Ökolandbaus erfolgen.

§ 18 Verträglichkeitsprüfung

Kommentar/ Vorschlag zur Ergänzung: Die zuständigen Naturschutzbehörden führen ein FFH-VP Kataster, in dem u.a. alle kumulativen Projekte geführt werden, damit durchgängig einheitliche Grundlagen zur Beurteilung kumulativer Wirkungen vorliegen. Entsprechende Kataster werden in anderen Bundesländern aktuell aufgebaut bzw. geregelt.

§ 23 Kennzeichnung von Tieren einer besonders geschützten Art

§ 23 (1): Neben *„wissenschaftlichen Zwecken"* sollten „naturschutzfachliche Untersuchungen" ergänzt werden.

Erläuterung: Wissenschaftliche Zwecke stehen bei naturschutzfachlichen Untersuchungen (z.B. für FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Umweltverträglichkeitsstudien, Artenschutzprüfungen und Fachbeiträge Naturschutz) im Rahmen von Planungsvorhaben nicht im Vordergrund. Unter eine Kennzeichnung fällt aber z.B. auch jede Telemetrieuntersuchung von Fledermäusen, bei der den Tieren ein Sender aufgeklebt wird. Damit diesbezüglich nicht ungewollte Hürden für die gesetzlich notwendigen Erfassungen im Rahmen der Vorhabenplanung entstehen, schlagen wir o.g. Formulierungsergänzung vor. Da im Weiteren klargestellt ist, dass in jedem Fall eine entsprechende Genehmigung einzuholen ist, sollte ein Missbrauch damit ausgeschlossen sein. Ansonsten wäre u. E. eine Klarstellung in einer VV erforderlich.

Ergänzung einer gesetzlichen Regelung zum Nachweis der Fachkunde

Der bdla fordert, dass im neuen Landesnaturschutzgesetz für die Bearbeitung von naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Leistungen eine Regelung zum Nachweis der Fachkunde ergänzt wird. Folgende Planungen und Prüfungen dürfen nur von dafür ausgewiesenen sachkundigen Personen durchgeführt werden:

- Landschaftsplanung auf allen Ebenen (d.h. Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Grünordnungsplan), s. oben zu § 5
- Bearbeitung der Eingriffsregelung (Fachbeitrag Naturschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ermittlung von Kompensationsflächen etc.), s. oben zu § 9
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, spezielle Artenschutzprüfungen
- Verträglichkeitsprüfungen für FFH- und Vogelschutzgebiete
- Ökologische Baubegleitung bzw. Umweltbaubegleitung sowie
- Projekte, Planungen und Maßnahmen, die mit Finanzhilfen des Landes (gem. § 36 des Entwurfes LNatschG) realisiert werden.

Eine Regelung zum Nachweis der Fachkunde ist zwingend erforderlich, um die qualitativen Anforderungen der Planungen und Prüfungen zu erfüllen sowie um zielgerichtete und umsetzungsorientierte Ergebnisse im Sinne des Naturschutzrechtes zu erhalten.

Zudem wird die rheinlandpfälzische Naturschutzverwaltung durch eine fachlich qualifizierte Bearbeitung unterstützt und zugleich entlastet. In anderen umsetzungsorientierten Fachgesetzen (Wasserrecht, vgl. z.B. § 110 (2) LWG, Baurecht, Forstrecht, Immissionsschutzrecht etc.) ist eine Regelung zur Fachkunde bereits selbstverständlich.